



CLEEN Energy AG

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die Hauptversammlung am 30. August 2019

1. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen jeweils ab Beendigung der Hauptversammlung am 30. August 2019 auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der nachstehend vorgesehenen Reihung, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

1. Mag. Harald Weiss
2. Boris Maximilian Schnabel

Erläuterung:

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Punkt III. B) 9. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat der CLEEN Energy AG hat sich bisher aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, nämlich Michael Eisler (Vorsitzender), Mag. Klaus Dirnberger (Stellvertreter des Vorsitzenden) und Mag. Christian Nohel.

Das Aufsichtsratsmitglied Mag. Christian Nohel hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 30. August 2019 niedergelegt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Mag. Klaus Dirnberger, hat ebenfalls mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 30. August 2019 sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt, da er einen Wechsel in den Vorstand der Gesellschaft anstrebt.

Es müssen daher zwei neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, um die bisherige Anzahl von drei Aufsichtsrats-Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wird auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex erstattet.

Die Wahl erfolgt jeweils ab Beendigung der Hauptversammlung am 30. August 2019 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Die vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahlen in den Aufsichtsrat haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese Erklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.cleen-energy.com> unter Investoren/Hauptversammlungen/Hauptversammlung am 30.08.2019) zugänglich.

Gemäß § 87 Abs 3 AktG ist es vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der Hauptversammlung gesondert abzustimmen.



2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verlegung des Sitzes der CLEEN Energy AG und die entsprechende Änderung der Satzung in Punkt I.1.2.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Sitz der CLEEN Energy AG von St. Margarethen im Burgenland nach Haag (Niederösterreich) zu verlegen und entsprechend die Änderung der Satzung in Punkt I.1.2. wie folgt zu beschließen:

„Der Sitz der Gesellschaft ist Haag.“

Beilagen:

- Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

St. Margarethen im Burgenland, im August 2019

Der Aufsichtsrat